

Stellungnahme(n) (Stand: 14.01.2020)

Sie betrachten: 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 568, 3. Änderung
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange
Zeitraum: 07.06.2019 - 10.07.2019

Behörde:	Märkischer Kreis
Frist:	10.07.2019
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Benjamin Hesse, am: 09.07.2019 , Aktenzeichen: 44-61.22-00 008_19</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahmen der hier beteiligten Fachdienste zum o. g Verfahren:</p> <p>SG 441 - Untere Naturschutzbehörde:</p> <p>Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sowie der von hier aus zu vertretenden Belange werden keine Anregungen und Bedenken geäußert.</p> <p>Der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde wurde zur FNP-Änderung beteiligt. Es wurden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p> <p>FD 44 - Untere Bodenschutzbehörde:</p> <p>Die durchgeführte Bodenuntersuchung erbrachte keinen Hinweis auf Kontaminationen.</p> <p>Sollten während der Bauarbeiten sonstige Abfälle oder verunreinigte Böden vorgefunden werden, ist der betreffende Bauabschnitt stillzulegen, das Material gegen Verwehung / Auswaschung zu sichern und die untere Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises unverzüglich zur Festlegung der erforderlichen Maßnahmen zu informieren.</p> <p>FD 45 - Untere Wasserbehörde:</p> <p>Trink- u. Brauchwasserversorgung, Schmutzwasserbeseitigung sowie Niederschlagswasserbeseitigung der öffentlichen Flächen sowie des östlichen Wohnbaugrundstückes sollen durch öffentliche Systeme sichergestellt werden, dazu werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p> <p>Hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung der übrigen Baugrundstücke sind dezentrale Versickerungsanlagen vorgesehen. Die Stadt hat sich über ein hydrogeologisches Gutachten (aus 2012) dazu vermeintlich positive Kenntnis verschafft. Anzumerken ist jedoch, dass das Gutachten nur an vier Stellen im Norden (RKS1 bei 1,0 m / RKS3 bei 3,0 m / Handschurf 1 und 2) Versickerungsversuche dokumentiert, und ein angedachtes Konzept nach Vorliegen einer detaillierten Bauungsplanung augenscheinlich nicht erstellt wurde.</p> <p>Aufgrund der überbaubaren Grundstücksfläche, dem Mindestabstand von 2,0 m zu Nachbargrenzen, dem Mindestabstand von 6,0 m zu Bauungen auf gleicher vertikaler Ebene (z. B. Keller) sowie in einigen Fällen der Nähe zur nördlichen Böschung, bestehen Bedenken gegen die tatsächliche Realisierbarkeit bzw. wasserrechtliche Erlaubnisfähigkeit.</p> <p>Bzgl. der unerlaubten Gewässerbenutzung (Sickerschächte) durch den Bürgermeister der Stadt Lüdenscheid für das westlich angrenzende Schulgebäude wird zeitnah auf eine Legalisierung oder ggf. Änderung der Situation hingewirkt. Somit ist eine Aussage zur Zulässigkeit dieser Versickerungsanlage derzeit nicht möglich.</p> <p>Sbg. 46.2 - Untere Immissionsschutzbehörde:</p> <p>Dem Planvorhaben stehen aus der Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken entgegen, wenn die in der schalltechnischen Untersuchung des Ing.-Büros für Akustik und Lärm-Immissionsschutz Buchholz</p>

Erbbau-Röschel Horstman vom 01.03.2019 unter Punkt 10. aufgeführten Schallschutzmaßnahmen aufgeführten Maßnahmen zum Lärmschutz berücksichtigt und umgesetzt werden.

FD 74 - Gesundheitsschutz u. Umweltmedizin:

Planungsziel ist die zukünftige Nutzung des Sportplatzes Schöneck als Wohngebiet. Ein Teilbereich im Westen wird als Fläche für den Gemeinbedarf- sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen- dargestellt. Darauf soll eine Kindertagesstätte errichtet werden. Die nördlichen Randflächen werden dem Bestand entsprechend als Wald dargestellt.

An der Parkstraße 175 und 179 werden die Lärmimmissionsrichtwerte um bis zu 6 dB(A) überschritten. Diese Überschreitungen resultieren aus der Vorbelastung durch den jetzt schon vorhandenen Verkehrslärm.

Das Geräuschgutachten des Ingenieurbüros Buchholz ergab, dass der Lärmpegel durch den Bau der Planstraße um 0,3 dB(A) bzw. 0,4 dB(A) steigt. Dies wird als nicht erheblich eingestuft.

Die Straßenführung der geplanten Erschließungsstraße ist im größtmöglichen Abstand zu den angrenzenden Wohnhäusern vorgesehen. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für die geplante Erschließungsstraße wird auf 30 km/h festgesetzt.

Aus Sicht des Fachdienstes 74 bestehen gegen das Vorhaben, in dieser Ausgestaltung, keine Bedenken.

Weitere Anregungen liegen nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

Anhänge: -

Nachträge:

-

manuelle Einträge:

-